

25. in der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II S. 331)
26. in der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II S. 339)
27. in der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm - (GBl. II S. 343)
23. in der Anordnung vom 21. Mai 1970 zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung* enthalten sind.

II.

Die Bekanntmachung vom 21. Juni 1968 über die ab 1. Juli 1963 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. II S. 405) ist gegenstandslos.

Berlin, den 1. Juli 1970

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

* Wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt.

**Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung
über ökonomische Regelungen
zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe**

vom 8. Juli 1970

§ 1

Der § 6 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 160) wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Abnehmer, die zusätzlich zu einem ihnen erteilten Kontingent Lieferungen von Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks beantragen und erhalten, haben an den VEB Kohlehandel oder, wenn die Belieferung durch den VEB Verkaufskontor Kohle stattfindet, an diesen einen Preiszuschlag zu zahlen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1970

Der Minister

für Grundstoffindustrie

I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

**Anordnung
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen**

vom 8. Juli 1970

§ 1

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe werden die nachfolgenden Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Preisverordnung Nr. 78 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk — (GBl. S. 790) sowie ihre Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 (GBl. S. 790) und Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 257)
2. Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Weberhandwerk - (GBl. II S. 1039).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1970

Der Leiter

des Amtes für Preise beim Ministerrat

I. V.: Heyl

Stellvertreter des Leiters

Hinweis

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Fußnote zum § 15 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II S. 339) anstelle von

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111)

lauten muß:

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - (GBl. I S. 39)

Herausgeber: Büro des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 62) Staatsvorlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 2G3, Telefon: 12 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrollations-Hochdruck)

Index 31817